



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Aktuelle gesetzliche Änderungen für Anleger

### Teil 1: Neuerungen im laufenden Jahr

Stand: 05.09.2008

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	3
2. Veränderungen seit Neujahr 2008 im Kurzüberblick.....	3
Wohn-Riester .....	3
Kapitalbeteiligungsgesetz .....	4
REITs .....	4
Spenden und stiften.....	4
Kontenabruf.....	5
Steuer-Identifikationsnummer .....	5
Freigrenze für Spekulationsgewinne .....	5
Riester-Sparverträge .....	6
Altersvorsorge .....	6
Bargeldkontrolle.....	7
Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz .....	8
Wertpapierleihe .....	8
Volljährige Kinder .....	9
Reichensteuer .....	9
Zinsrichtlinie .....	9



Versorgungsleistung .....	9
Gesellschafterdarlehen.....	9
Spontanauskünfte.....	9
Gestaltungsmissbrauch .....	10
Steuerhinterziehung .....	10
Reform des Versicherungsvertragsrechts.....	10
Steuerstundungsmodell.....	10
Verlustvortrag .....	11
Einstufung von Versicherungsunternehmen .....	11
Zinsinformationsverordnung .....	11
Hedgefonds .....	11
Rechtsberatungsrechts.....	11
Bußgeldverfahren .....	12
Geldwäsche.....	12
Einkommensteuerrichtlinien.....	12
Erbschaftsteuer in Österreich .....	12



# Aktuelle gesetzliche Änderungen für Anleger

## Teil 1: Neuerungen im laufenden Jahr

### 1. Einleitung

Der Jahreswechsel 2008/2009 wird sicherlich als Gezeitenwechsel in die Annalen eingehen, zumindest für die private Geldanlage. Die Abgeltungsteuer lässt kein Stein auf dem anderen. Diese soll aber nicht außer Acht lassen, dass es auch eine Reihe weiterer Änderungen geben wird, die ebenfalls Einfluss auf die Besteuerung haben werden. Da es zur Abgeltungsteuer mehrere separate Beiträge gibt, nachfolgend nur die darüber hinausgehenden Neuerungen.

Im ersten Teil geht es um Änderungen, die bereits vor 2009 in Kraft getreten sind, teilweise rückwirkend. Der zweite Teil beschäftigt sich dann vorwiegend mit kommenden Neuerungen nach dem Jahreswechsel.

### 2. Veränderungen seit Neujahr 2008 im Kurzüberblick

#### **Wohn-Riester**

Rückwirkend zum 1.1.2008 trat das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz - ERG, 29.7.2008, BGBl I 2008, 1509) in Kraft. Damit wird das Sparen fürs eigene Haus oder die eigene Wohnung wieder gefördert, faktisch als Ersatz nach der Abschaffung der Eigenheimzulage. Bau oder Kauf einer selbstgenutzten Immobilie sowie der Kauf von Anteilen an einer Wohnungsgenossenschaft werden genauso gefördert wie eine normale Riester-Rente.

Der Riester-Sparer kann sich dafür entscheiden, sein angespartes Guthaben für den Erwerb einer eigengenutzten Wohnung zu verwenden, ohne in der Ansparphase das entnommene Kapital wieder zurückzahlen zu müssen. Er kann es am Ende der Laufzeit auch dafür verwenden, sein Baudarlehen zu tilgen, wobei Tilgungsleistungen als Sparbeitrag anerkannt werden. Die Investition in das mietfreie Wohnen im Alter wird also mit dem sonstigen Riester-Altersvorsorgesparen auf eine Stufe gestellt und durch staatliche Zulagen und steuerlichen Sonderausgabenabzug gefördert.

Übliche Bauspar-Kombikredite bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst er das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme ab und zahlt danach die Raten für das Bauspardarlehen. Diese Finanzierungsform gilt seit 2008 als gefördertes Riester-Produkt, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdarlehen durch das im Rahmen eines Vertrages gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag.

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung zur den Anlagegrundsätzen bei Wohn-Riester erfolgte in einem separaten Beitrag vom 17.7.2008 zum Eigenheimrentengesetz.



## Kapitalbeteiligungsgesetz

Das Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG, 18.8.2008, BGBl I 2008, 1672) gilt im Wesentlichen bereits für 2008 und soll eine gezielte Förderung von Kapitalbeteiligungen an jungen und mittelständischen Unternehmen schaffen, die ihre Mittel in nicht börsennotierte Zielfirmen in Form von Kapitalgesellschaften aus EU- und EWR-Ländern oder andere Beteiligungen innerhalb des OECD-Raums anlegen. Um einen Vertrieb an Kleinanleger auszuschließen, sind Mindesttranchen von 25.000 Euro vorgesehen. Wagniskapitalfonds müssen ein Mindesteigenkapital von einer Million Euro aufweisen, das zu einem Viertel sofort und der Rest innerhalb von zwölf Monaten nach Anerkennung durch die BaFin geleistet wird. Die Tätigkeit muss zu mindestens 70 Prozent in Wagnisbeteiligungen an Zielgesellschaften bestehen, die nicht mehr als 20 Millionen Euro Eigenkapital aufweisen und deren Gründung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Die einzelne Beteiligung darf nicht länger als 15 Jahre gehalten werden. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, gilt die Wagnisbeteiligungsgesellschaft als vermögensverwaltend.

## REITs

Rückwirkend zum 1.1.2007 trat das Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG) in Kraft (28.5.2007, BGBl I 2007, 914). Damit ist in Deutschland eine neue Form des Grundstücksinvestments möglich geworden, Real Estate Investment Trusts stehen nunmehr insbesondere in Konkurrenz zu offenen und geschlossenen Immobilienfonds sowie ausländischen REITs – mit Steuerfreiheit auf Gesellschaftsebene und voller Besteuerung der Zwangsausschüttungen beim Aktionär. REITs sind mit Beginn des Wirtschaftsjahres der Handelsregistereintragung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (§ 17 Abs. 1 REITG). Ab dem Handelsregistereintrag passt das Finanzamt die Vorauszahlungen an (BMF 10.7.2007, IV B 8 – S 1983/07/0001, BStBl I 2007, 527).

Der erhoffte Erfolg ist allerdings bislang ausgeblieben. Ende August 2008 waren mit der Alstria Office Reit-AG und der Fair Value Reit-AG lediglich zwei deutsche REITs an der Börse notiert. Sie kommen zusammen lediglich auf eine Marktkapitalisierung von 0,6 Milliarden Euro, ursprünglich war das Marktpotential auf 60 bis 130 Milliarden Euro bis zum Ende des Jahres 2010 geschätzt worden.

**Hinweis:** Ab 2008 ist das Halbeinkünfteverfahren für ausländische REITs auf Dividenden und Spekulationsgeschäfte entfallen, das es für inländische Gesellschaften ohnehin nie gab.

## Spenden und stiften

Rückwirkend zum 1.1.2007 trat das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements (10.10.2007, BGBl I 2007, 2332) in Kraft. Neben einem vereinfachten Gemeinnützigkeitsrecht kommt es hierüber vor allem zu einem deutlich verbesserten Sonderausgabenabzug bei Spenden und Zuwendungen in den Kapitalstock einer Stiftung. Für 2008 konnten Spender nicht mehr zwischen altem und neuem Rechtsstand wählen, was bei der Großspendenregelung von Bedeutung war. Zuwendungen in den Grundstock einer Stiftung können mit 1 Mio. Euro abge-



setzt werden (bis 2006: 307.000 Euro). Der AEAO wurde anschließend an das Gesetz zur weiteren Förderung des bürgerlichen Engagements angepasst. Daher wurden die Regelungen zu den §§ 51ff. AO geändert, insbesondere in Hinblick auf die Gemeinnützigkeit von Vereinen, Stiftungen und Betrieben des öffentlichen Rechts (BMF 21.4.2008, IV C 4 - S 0171/07/0038).

### **Kontenabruf**

Die Regelungen zum Kontenabruf in § 93 AO haben sich durch das Unternehmensreformgesetz (14.8.2007, BGBl I 2007, 1912) geändert. Seit dem 18.8.2008 gilt das für den außersteuerlichen Kontenabruf nach § 93 Abs. 8 AO und für die aus dem AEAO übernommenen Bestimmungen der Abs. 9 und 10. Der geänderte § 93 Abs. 7 AO im steuerlichen Bereich gilt ab 2009. Mit abgeltender Wirkung besteuerte Kapitalerträge sollen nicht mehr über eine Kontenabfrage geprüft werden. Der AEAO wurde hinsichtlich der Regelungen zum Kontenabruf geändert (BMF 8.11.2007, IV A 4 - S 0062/07/0002, BStBl I 2007, 778). Zur Geltung der Neuregelungen siehe FinBeh Hamburg vom 17.8.2007 (51 - S 0229 - 011/06, DStR 2007, 1630).

### **Steuer-Identifikationsnummer**

Ab Juli 2007 erfolgte die Umstellung auf die bundeseinheitliche Steuer-Identifikationsnummer über § 139b AO, die im Sommer 2008 abgeschlossen war. Seit dem 1.8.2008 versendet das BZSt die neue Nummer an rund 80 Mio. Bürger, die vorerst nur für die Einkommensteuer gilt. Dieses Vorhaben war bereits mit dem Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen wurde (Verordnung zur Einführung dauerhafter Identifikationsnummern in Besteuerungsverfahren, 28.11.2006, BGBl I 2006, 2726). Dieses Merkmal ist bundesweit eindeutig, wird jedem Einwohner in Deutschland dauerhaft zugeordnet und dient der Identifizierung des Bürgers im Besteuerungsverfahren.

Nach der Verordnung zur Änderung der Steueridentifikationsnummer- und Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung (26.6.2007, BGBl I 2007, 1185) hatten die 5.200 Meldebehörden die Initialdaten bis zum 31.07.2007 an das BZSt zu übermitteln. Nach einer Dublettenprüfung teilt das BZSt eine Identifikationsnummer zu, über die der einzelne Einwohner unverzüglich zu unterrichten ist. Diese neue elfstellige Kennziffer wirkt insbesondere bei Rentenbezugsmeldungen nach § 22a EStG, Meldung über dem Progressionsvorbehalt unterliegende Sozialleistungen, im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie und künftig im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Neben der steuerlichen Identifikationsnummer für natürliche Personen nach § 139b AO gibt es mit der steuerlichen Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c AO noch eine weitere Kennziffer für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen. Die Vergabe dieser Nummer erfolgt erst, wenn allen natürlichen Personen eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde. Einzelunternehmer und Freiberufler haben also künftig zwei Steuernummern, so dass der betriebliche eindeutig vom privaten Bereich getrennt wird. Zudem soll die Wirtschaftsidentifikationsnummer künftig die Funktion der Umsatzsteuer-ID übernehmen.

### **Freigrenze für Spekulationsgewinne**

Die Freigrenze in § 23 EStG erhöhte sich ab dem VZ 2008 von 512 auf 600 Euro (§ 52 Abs. 1 EStG). Denn die spezielle Anwendungsregel in § 52a Abs. 1 EStG ist nur auf Kapitalerträge an-



zuwenden, die der Abgeltungsteuer unterliegen und § 52a Abs. 11 EStG beinhaltet keine Sonderregelung für die Freigrenze.

Besonders vorteilhaft wirkt sich die Freigrenze für Aktionäre aus. Da Kursgewinne mit Aktien nur zur Hälfte zählen, verdoppelt sich der Schwelle auf 1200 Euro. Agieren Ehepaare getrennt an der Börse, dürfen beide ihre eigene Freigrenze nutzen und das Potential der gemeinsamen Steuerfreiheit noch einmal nach oben anpassen. Die Freigrenze lässt sich auch nach dem Jahreswechsel in 2009 weiter verwenden. Wird der an Silvester 2008 vorhandene Depotbestand anschließend innerhalb der einjährigen Haltefrist verkauft, gelten weiterhin die Regeln der Spekulation- und nicht die der Abgeltungsteuer. Damit bleiben 2009 weiterhin zumindest 600 Euro Gewinn aus dem Altbestand steuerfrei und für Aktien darf das Halbeinkünfteverfahren letztmals angewendet werden.

### Riester-Sparverträge

Bei der Riester-Rente wurde 2008 die vierte und letzte Förderstufe gezündet. Hierdurch stieg die Grundzulage pro Sparer von 114 Euro auf den Endstufenbetrag von 154 Euro und für den eigenen Nachwuchs erhöht sich die Kinderzulage von 138 auf 185 Euro jährlich. Bei Gutverdienern wirkt die zusätzliche Entlastung, bis zu 2.100 Euro (zuvor 1.575 Euro) können als Sonderausgaben abgezogen werden. Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen sogar 300 Euro pro Jahr aufs Riester-Konto. Bei Neuabschluss eines Riester-Vertrags gibt es einmalig einen Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro. Der steht allen Förderberechtigten ab 2008 zu, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. An den Auszahlungsregeln ändert sich nichts, die Abgeltungsteuer gilt nicht, da keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vorliegen.

**Hinweis:** Eine ausführliche Darstellung zur den Anlagegrundsätzen bei Riester erfolgte in einem separaten Beitrag vom 28.4.2008.

### Altersvorsorge

Im Rahmen der Regelungen zum Alterseinkünftegesetz sowie der Riester-Rente gab es wiederkehrend die jahrgangsbezogenen planmäßigen Anpassungen für 2008:

- Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 66 statt 64 Prozent absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 13.200 Euro pro Person und auf 26.400 Euro für Ehepaare – unabhängig vom Einzahlenden.
- Die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung werden bei neu hinzukommenden Rentnerjahrgängen mit 56 statt 54 Prozent besteuert.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 16 Prozent.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 36,8 auf 35,2 Prozent und der Höchstbetrag von maximal 2.760 auf 2.670 Euro. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von 828 auf 792 Euro.
- Der Altersentlastungsbetrag sinkt für 2008 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.748 auf ma-



ximal 1.672 Euro und von 36,8 auf 35,2 Prozent.

- Das Abzugsvolumen bei der Rürup-Rente als geförderte Basisversorgung wird neben Arbeitnehmern ab 2008 auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern gekürzt, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erwerben.
- § 24a EStG gewährt nach Vollendung des 64. Lebensjahres einen Altersentlastungsbetrag bei solchen Einkünften, die nicht wie Versorgungsbezüge oder Leibrenten sind. Zu den begünstigten Einkünften, die bei der Bemessung des Altersentlastungsbetrags ab dem VZ 2008 außer Betracht bleiben, zählen auch
- die Leistungen eines Pensionsfonds gemäß § 22 Nr. 5 S. 1 EStG, bei denen auf Grund des § 52 Abs. 34c EStG der Versorgungsfreibetrag des § 19 Abs. 2 EStG Anwendung findet sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 2 EStG, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen.

### **Bargeldkontrolle**

Seit dem 15.6.2007 wirkt eine EU-Verordnung (26.10.2005, 1889/2005, ABI Nr. L 309 v. 25.11.2005, S. 0009 – 0012), wodurch der Schwellenwert für mitgeführte Barmittel von 15.000 auf 10.000 Euro gesenkt wurde. Die Verordnung ist gem. ihrem Art. 11 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Sie ist als nationales Recht in das deutsche ZollVG aufgenommen worden (Gesetz zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes und anderer Gesetze, 12.6.2007, BGBl I 2007, 1037). Natürliche Personen müssen mitgeführte Gelder, Wertpapiere, fällige Zinsscheine und Schecks bei der Einreise in oder bei der Ausreise aus dem Gemeinschaftsgebiet vor dem Grenzübertritt zwingend bei der zuständigen Zollstelle in dem Mitgliedsstaat schriftlich melden, über den sie in ein Drittland aus- oder von dort in die EU einreisen.

Die neue Pflicht zur Abgabe einer Anmeldung führt zu keiner Einschränkung des freien Kapitalverkehrs. Barmittel dürfen auch in Zukunft in unbeschränkter Höhe genehmigungsfrei mitgeführt werden. Die Einhaltung der Anmeldepflicht wird von den Zollbehörden überwacht. Die unaufgeforderte Anmeldepflicht gilt nur bei Übertritt einer EU-Außengrenze. Bezogen auf Deutschland ist allein die Grenze zur Schweiz betroffen. Da aber auch die übrigen EU-Staaten die EU-Verordnung umgesetzt haben, sind auch Ein- und Ausreisen aus der Schweiz und Liechtenstein über Österreich sowie von der Schweiz nach Italien und nach Frankreich betroffen. Ferner sind sämtliche abgehenden und ankommenden Flüge und Schiffspassagen aus und in Drittländer erfasst.

Innerhalb der EU sind Beträge ab 10.000 Euro weiterhin mündlich und nur nach Aufforderung von Zoll, Bundespolizei und Länderpolizeien Bayern, Bremen und Hamburg anzugeben. Die Beamten haken aber nicht nur in Grenzgebieten nach, Kontrollen sind an jedem Ort in Deutschland möglich. Im Gegensatz zu Reisen in Drittländer sind innerhalb der EU zusätzlich Edelmetalle und -steine als gleichgestellte Zahlungsmittel anzeigepflichtig. Verstöße gegen die Anmelde- und Anzeigepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro geahndet werden können. Die gesammelten Informationen wandern dann an Zoll-, Polizei-, Justiz- und sonstige Verwaltungsämter. Diese personenbezogenen Daten dürfen auch an Finanzbehörden gehen, soweit die für die Steuerfestsetzung oder ein Hinterziehungsverfahren relevant erscheinen.



## Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Am 1.11.2007 ist das Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz (16.7.2007, BGBl I 2007, 1330) in Kraft getreten. Hiernach sind Anlageberatung, Dienstleistungen im Zusammenhang mit Warenderivaten und der Betrieb eines multilateralen Handelssystems eigenständige Wertpapierdienstleistungen und unterliegen damit der vollen Aufsicht der BaFin. Anbieter können bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen den erweiterten europäischen Pass nutzen, wonach die Zulassung einer Wertpapierfirma in einem EU-Staat für andere Mitgliedsländer gilt. Bei der Ausführung von Wertpapiergeschäften ergeben sich für die Finanzdienstleistungsindustrie neue Informationspflichten. Bei Beratungsdienstleistungen müssen die Geschäfte den Anlagezielen, den finanziellen Verhältnissen und dem Erfahrungsschatz des Kunden entsprechen. Die Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen umfasst die Bereithaltung eines Systems, das zur Sicherstellung der bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in der Lage ist. Dafür erfolgt eine Streichung der Sonderregelung für die Risikoaufklärung von Anlegern bei Finanztermingeschäften. Es bedarf keiner Wiederholung der Aufklärung des Kunden im zweijährigen Rhythmus mehr.

Personen, die lediglich Anlageberatung und Vermittlung in Bezug auf Investmentfondsanteile betreiben, werden nicht als Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingestuft. Sie unterliegen lediglich der Registrierungspflicht nach der Gewerbeordnung.

Die Zulassungsstellen bei den Börsen werden abgeschafft. Die Entscheidung über die Zulassung von Wertpapieren obliegt künftig der Geschäftsführung der Börse. Der amtliche Handel als Börsensegment wird abgeschafft. Künftig gibt es statt geregelter und amtlicher Markt lediglich ein gesetzliches Marktsegment, den regulierten Markt. Daneben bleibt es den Börsen weiterhin unbenommen, zusätzliche Qualitätssegmente für ihren Handelsplatz zu schaffen. Auch beim Handel von aktienvertretenden Zertifikaten (z.B. ADR) an Handelssystemen sind die entsprechenden Transparenzpflichten einzuhalten. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in der Handelspraxis Aktien und aktienvertretende Zertifikate gleich behandelt werden.

Die BaFin hat hierzu ein Rundschreiben zur Überwachung von Mitarbeitergeschäften gemäß § 33b WpHG und § 25a KWG veröffentlicht (am 18.8.2008, WA 31- Wp 2200 -2008/0028). Das Rundschreiben konkretisiert die gesetzlichen Regelungen und soll bei Banken und Finanzdienstleistern für mehr Rechtssicherheit darüber sorgen, wie sie mögliche Interessenskonflikte bewältigen und Insidergeschäften ihrer Mitarbeiter vorbeugen können. Es ersetzt die bisherigen „Mitarbeiter-Leitsätze“ der BaFin.

## Wertpapierleihe

§ 8b Abs. 10 KStG sieht vor, dass Entgelte ab 2008 nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn die vom Entleiher für die Überlassung gezahlt werden. Bei einkommenssteuerpflichtigen Entleihern wird der Werbungskostenabzug von Kompensationszahlungen auf die Hälfte beschränkt (§ 3c Abs. 2 Satz 3 EStG). Die Regelung erfasst nicht nur Anteilsüberlassungen im Darlehensweg, sondern auch andere Überlassungen (z.B. Pacht, Verwahrung) sowie Wertpapierpensionsgeschäfte i.S.d. § 340b HGB. Nach § 32 Abs. 3 KStG wird für Leihgebühr und Kompensationszahlung bei der Wertpapierleihe ein Kapitalertragsteuerabzug i.H.v. 15 Prozent eingeführt. Dieser hat nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG abgeltende Wirkung.



## Volljährige Kinder

Die Altersgrenze für Kinder sank auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, mit Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge 1980–1982. Die Herabsetzung wirkt sich auch auf die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Rürup- und Riester-Rente aus. Bei seit 2007 abgeschlossenen Verträgen zur privaten oder betrieblichen Altersversorgung ist die neue Altersgrenze zu beachten, wenn die Police eine Hinterbliebenenabsicherung für Kinder vorsieht.

## Reichensteuer

Der bei der Einkommensteuer erhöhte Spitzensatz (sog. Reichensteuer) von 45 Prozent für Einkommen über 250.000 Euro bei Ledigen und 500.000 Euro bei Verheirateten gilt ab dem VZ 2008 neben den Überschuss- auch bei den Gewinneinkünften, da § 32c EStG nur bis 2007 angewendet wurde (§ 52 Abs. 44 EStG).

## Zinsrichtlinie

Im Juli 2008 erhöhte sich der Quellensteuersatz im Rahmen der EU-Richtlinie in Österreich, Luxemburg, Belgien und den Drittländern von 15 auf 20 Prozent. Die nächste Erhöhung auf dann 35 Prozent steht erst Mitte 2011 an.

## Versorgungsleistung

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG wurde auf die Übertragung von betrieblichem und landwirtschaftlichem Vermögen beschränkt. Damit ist der Sonderausgabenabzug von dauernden Lasten bei Sparguthaben, Wertpapieren oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft nicht mehr möglich. Der Einschnitt wirkt aber nur bei ab 2008 neu getroffenen Vereinbarungen. Für Ende 2007 bestehende Verträge bleibt es zeitlich unbeschränkt beim Sonderausgabenabzug mit der korrespondierenden Besteuerung beim Leistungsempfänger nach § 22 EStG.

## Gesellschafterdarlehen

Bei Darlehen, die der zu mehr als 25 Prozent Beteiligte, eine nahestehende Person oder ein rückgriffberechtigter Dritter an die Kapitalgesellschaft geben, wird ab 2008 grundsätzlich von einer gesellschaftsrechtlichen Veranlassung und damit einer vGA nach § 8b Abs. 3 KStG ausgegangen. Darunter fallen insbesondere Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, Ausfall und Verzicht bei Gesellschafterdarlehen sowie Aufwendungen des Gesellschafters aus der Inanspruchnahme aus Sicherheiten oder Bürgschaften. Der Kreditgeber hat allerdings die Möglichkeit, die Fremdüblichkeit nachzuweisen, dann entfällt das Abzugsverbot. Im Gegenzug bleiben mit den hinzugerechneten vGA korrespondierende spätere Gewinnerhöhungen aus Wertaufholungen steuerfrei.

## Spontanauskünfte

Spontanauskünfte nach der Amtshilferichtlinie sollen erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung im anderen EU-Staat geeignet sein können. Dies setzt keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Vermutung einer Steuerverkürzung mehr voraus. Die Auskünfte sollen



bereits erteilt werden, wenn der Tatbestand der Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt sein könnte.

### **Gestaltungsmisbrauch**

Beim Gestaltungsmisbrauch nach § 42 AO kommt es zu einer teilweisen Beweisumkehr. Anleger müssen darlegen, dass sie z.B. steuersenkende Aktivitäten vor dem Jahresende nicht ausschließlich mit Blick auf das Finanzamt vorgenommen haben. Ausführlich siehe BMF-Schreiben vom 17.7.2008 (IV A 3 - S 0062/08/10006, DStR 2008, 1591).

### **Steuerhinterziehung**

Nach einer Änderung in § 370 Abs. 3 Nr. 1 AO liegt ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung i.d.R. bereits dann vor, wenn in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden (Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, 21.12.2007, BGBl I 2007, S. 3198). Der neue § 370 Abs. 3 Nr. 5 AO bestimmt, dass dies auch dann zutrifft, wenn der Täter als Mitglied einer Bande Umsatz- oder Verbrauchsteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt. Nach § 370 Abs. 3 AO ist die Strafe in besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung ein Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Eine strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO ist wie bisher möglich. Durch diese Änderung entfällt § 370a AO, der laut BGH den Tatbestand nicht hinreichend eingrenzt (22.7.2004, 5 StR 85/04, NJW 2004, 2990).

### **Reform des Versicherungsvertragsrechts**

Versicherungskunden erhalten mehr Verbraucherschutz und bei Lebensversicherungen Anspruch auf angemessene Beteiligung an den erwirtschafteten Überschüssen in Form von stillen Reserven. Das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVG) berücksichtigt bei den Lebensversicherungen Urteile von BVerfG (26.7.2005, BvR 80/95, NJW 2005, 2376) und BGH (12.10.2005, IV ZR 162/03, DB 2005, 2686) zu Überschussbeteiligung und Rückkaufswerten.

Die Versicherer müssen die stillen Reserven offenlegen und den Versicherten jährlich über den auf ihn entfallenden Teil unterrichten. Die Hälfte der durch Beiträge erwirtschafteten stillen Reserven ist bei Vertragsende auszuzahlen und die anderen 50 Prozent verbleiben dem Unternehmen zum Ausgleich von Wertschwankungsrisiken. Der Rückkaufswert der Lebensversicherung ist künftig nach dem Deckungskapital der Versicherung zu berechnen, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird. Dies gilt aber erst für nach 2007 abgeschlossene Verträge. Um Einbußen bei frühen Kündigungen abzumildern, werden die Abschlusskosten bei Stornierung wie bei Riester-Renten auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt. Der Rückkaufswert fällt damit zu Beginn höher aus. Auch dies gilt erst für ab dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge.

### **Steuerstundungsmodell**

Werbungskosten bei der Geldanlage sind bereits heute über § 20 Abs. 2b S. 2 EStG nicht sofort abzugsfähig, wenn die späteren Kapitaleinkünfte unter einem anderen System erfasst werden – etwa der Abgeltungsteuer. Insoweit handelt es sich um ein Steuerstundungsmodell nach § 15b



ESTG. Das gilt allerdings nicht für gezahlte Stückzinsen (OFD Magdeburg 13.6.2008, S 2252 - 104 - St 214 V).

### **Verlustvortrag**

Über § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG wird der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt. Nach § 52 Abs. 39 Satz 5 EStG gilt dies für alle noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen und entsprechend auch für die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG. Dies wird allerdings von mehreren FG bestritten, was als Revisionen anhängig ist.

### **Einstufung von Versicherungsunternehmen**

Über § 43 Abs. 1 Nr. 7b Satz 2 EStG werden Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, einbezogen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass insbesondere Zinsen aus Beitrags- oder Ablaufdepots mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind. Versicherungsunternehmen müssen jedoch auch für 2007 und 2008 keine Jahresbescheinigungen ausstellen (OFD Münster 26.2.2008, Kurzinfo Einkommensteuer Nr. 008/2008).

### **Zinsinformationsverordnung**

§ 102 Abs. 4 AO wurde durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 insoweit geändert, dass sich Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer hinsichtlich der Mitteilungsverpflichtungen aus der Zinsinformationsverordnung (ZIV) nicht auf ein Auskunftsverweigerungsrecht berufen können. Die Mitteilungen sind an das BZSt zu richten und werden von diesem an den Ansässigkeitsstaat des wirtschaftlichen Eigentümers der Zinszahlung weitergeleitet (§ 9 ZIV).

### **Hedgefonds**

Lebensversicherungen dürfen seit September 2007 10 Prozent des gebundenen Vermögens in Hedgefonds investieren, zuvor waren lediglich bis zu 5 Prozent erlaubt. Die Anlagemöglichkeit in einen einzelnen Hedgefonds steigt dabei von 1 auf 3 Prozent. Ende 2006 hatten die Versicherer nach Angaben der BaFin im Schnitt lediglich 0,5 Prozent ihres Gesamtvermögens in Hedgefonds angelegt, wobei eine Vielzahl von Unternehmen keine Investments getätigt hatte.

### **Rechtsberatungsrechts**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (RDG, 17.12.2007, BGBl I 2007, 2840) erlaubt es seit dem 1.7.2008 auch Nichtanwälten, im Zusammenhang mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit juristische Nebenleistungen zu erbringen. Nach § 5 Abs.1 RDG dürfen alle Berufsgruppen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Rechtsdienstleistungen erbringen. Hierfür ist es nicht mehr erforderlich, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht bereits aus, dass die Aktivitäten eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörende Nebenleistung darstellen. Folge: Die



Rechtsdienstleistung darf nach Gewicht und Bedeutung kein Mittelpunkt des Leistungsangebots sein, muss aber zum jeweiligen Berufsbild gehören. Das gilt beispielsweise für die

- Testamentsvollstreckung, die der Erblasser künftig auch Kreditinstituten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen kann
- Fördermittelberatung, die im Bereich der Unternehmensberatung relevant ist
- Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Kaufleute oder Wirtschaftsjuristen
- Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken
- Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch Erbenermittler.

### **Bußgeldverfahren**

Für 2008 hat die Verwaltung eine neue Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) bekannt gegeben (FinMin Baden-Württemberg, 21.12.2007, 3 - S 0720/1, BStBl I 2007, 830).

### **Geldwäsche**

Durch das Gesetz zur Ergänzung und Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz, GwBekErgG v. 13.08.2008, BGBl I, 1690) wurden zwei EU-Richtlinien (26.10.2005 - 2005/60/EG; v. 01.08.2006 - Dritte EG-Geldwäscherichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Es trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und betrifft insbesondere Neuregelungen im Kreditwesen- und Versicherungsaufsichtsgesetz, Anpassungen des Straftatbestands im StGB sowie eine Neufassung des Geldwäschegesetzes aus dem Jahr 1993.

### **Einkommensteuerrichtlinien**

Die neuen EStR 2008 sind für die Finanzverwaltung ab dem VZ 2008 anzuwenden und beinhalten auch die Rechtsprechung zur Geldanlage.

### **Erbschaftsteuer in Österreich**

Im Todesfall wird die Erbschaftsteuer in Deutschland fällig, da das DBA mit Österreich im Bereich der Erbschaftsteuer zum 31.12.2007 gekündigt wurde (8.10.2007, BGBl II 2007, 1684). In der Alpenrepublik wurde das Schenkungsmeldegesetz 2008 eingeführt. Hiernach wird die Steuer ab dem 1.8.2008 auf unentgeltliche Erwerbe nicht mehr erhoben. Schenkungen zwischen Angehörigen müssen der Finanzbehörde ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro pro Jahr innerhalb von 3 Monaten gemeldet werden.

Dafür wird aber der Übertrag von Grundstücken durch Erbschaft oder Schenkung grunderwerbsteuerpflichtig. Der Satz beträgt bei nahen Verwandten zwei Prozent und ansonsten 3,5 Prozent. Als Bemessungsgrundlage gilt der dreifache Einheitswert. Bei Betriebsübertragungen gibt es einen Freibetrag von 365.000 Euro. Da Deutschland das DBA mit Österreich auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer zum 31.12.2007 gekündigt hatte, unterliegen die unentgeltlichen



Erwerbe dem deutschen ErbStG. Die gezahlte Grunderwerbsteuer ist hierauf nicht gem. § 21 ErbStG anrechenbar.

Die bisherige Eingangsbesteuerung für die Gründung von Privatstiftungen mit 5 Prozent und gemeinnützigen Einrichtungen von 2,5 Prozent läuft ebenfalls aus. Dies wird in einem neuen Stiftungseingangssteuergesetz mit einem einheitlichen Steuersatz von 2,5 Prozent fortgeführt. Diese moderate Belastung gelingt auch für ausländische Stiftungen, wenn die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar ist. Hierzu müssen sämtliche Dokumente den Finanzbehörden vorgelegt werden und mit dem jeweiligen Staat ein Abkommen zur Amts- und Vollstreckungshilfe bestehen. Wird eine dieser Voraussetzungen wie etwa bei Liechtenstein nicht erfüllt, erhöht sich der Eingangssteuersatz.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.